

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am ..... aufgrund des § 10 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, verordnet:

**Änderung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung  
Feinstaub (PM<sub>10</sub>)**

Artikel I

Die NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>), LGBl. 8103/1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

**„§ 1**

**Sanierungsgebiet**

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst:

a) das Sanierungsgebiet Waldviertel:

- im Bezirk Gmünd die Gemeinde Schrems;
- im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinde Vitis;
- im Bezirk Zwettl die Gemeinden Echtsenbach, Groß Gerungs, Zwettl;

b) das Sanierungsgebiet Mostviertel:

- im Bezirk Amstetten die Gemeinden Amstetten, Kematen an der Ybbs, Winklarn, Zeillern;
- c) das Sanierungsgebiet NÖ Mitte:
- die Stadt mit eigenem Statut St. Pölten;
  - im Bezirk St. Pölten die Gemeinden Böheimkirchen, Kirchstetten, Neulengbach, Nussdorf ob der Traisen, Pyhra, Traismauer;
  - im Bezirk Tulln die Gemeinden Absdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Tulln an der Donau, Zwentendorf an der Donau;
  - im Bezirk Krems die Gemeinde Paudorf;
- d) das Sanierungsgebiet Weinviertel:
- im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden Göllersdorf, Hollabrunn;
  - im Bezirk Mistelbach die Gemeinden Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Staats, Stronsdorf, Wilfersdorf;
- e) das Sanierungsgebiet Industrieviertel:
- die Stadt mit eigenem Statut Wr. Neustadt;
  - im Bezirk Baden die Gemeinden Leobersdorf, Traiskirchen, Trumau;
  - im Bezirk Wr. Neustadt die Gemeinden Eggendorf, Felixdorf, Sollenau, Theresienfeld, Wöllersdorf-Steinabrückl;
- f) das Sanierungsgebiet Wiener Umland:

- im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;
- im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lasee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf, Zistersdorf;
- im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Ernstbrunn, Großmugl, Hagenbrunn, Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Siernsdorf;
- im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing;

(2) Die Maßnahmen der §§ 3 bis 5 gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.“

2. § 2 entfällt

3. § 5 lautet:

### **„§ 5**

#### **Maßnahmen für die Landwirtschaft**

- (1) Endlager für Fermentationsrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger behandeln, müssen mit dichten Abdeckungen ausgestattet werden.
- (2) Bei Tierhaltungsbetrieben, die dem NÖ IPPC - Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, unterliegen, müssen die Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Abdeckung aus festen Baustoffen versehen sein oder künstliche oder natürliche Schwimmschichten (beispielsweise aus Strohhäcksel, Leinen, Folie, Torf, LECA-Ton, expandiertes Polystyrol - EPS) aufweisen.
- (3) Durch Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 2 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.
- (4) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 2 sind Güllelager außerhalb von Stallungen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß dauernd reduzieren, wie dies durch die Verwendung einer Abdeckung erzielt würde.
- (5) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31. Jänner 2008 in der Fassung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 087 vom 4. Mai 2012 zu erfolgen.“

4. § 6 lautet:

## „§ 6

### Maßnahmen für den Verkehr

- (1) Für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet Wiener Umland (Abgaswerte schlechter Euro 1 gemäß IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV, BGBl II Nr. 120/2012).
- (2) Im Sanierungsgebiet Wiener Umland gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse mit der Bezeichnung „Euro 1“ gemäß AbgKlassV fallen.
- (3) Im Sanierungsgebiet Wiener Umland gilt ab 1. Jänner 2016 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse mit der Bezeichnung „Euro 2“ gemäß AbgKlassV fallen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für
  - a) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
  - b) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und für PM<sub>10</sub> nicht überschritten werden (z.B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);
  - c) Lastkraftwagen mit kostenintensiven Spezialaufbauten, Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt sind, sowie historische Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2010;
  - d) Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundeshee-

res gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, vorliegt.

- e) die Verwendung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe sowie zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen.“

5. Im § 7 wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „3“.

6. Im § 8 wird das Zitat „70/2007“ ersetzt durch das Zitat „77/2010“.

## Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

2. § 5 Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen, für die der Genehmigungsantrag nach Inkraft-Treten dieser Verordnung eingebracht wurde.